

Naturbad, Badestelle, Schwimm- und Badeteich – Wasseraufsicht in Saunaanlagen

Prof. Dr. Carsten Sonnenberg

Viele Saunaanlagen sind an einem Fluss oder See gelegen, die nach dem Saunabaden von den Gästen auch zum Schwimmen, Baden oder Abkühlen genutzt werden. Daneben haben Saunabetriebe auch Schwimm- bzw. Badeteiche in ihre Anlagen integriert, die dem gleichen Zweck dienen. Damit stellt sich die Frage, ob hierfür eine Wasseraufsicht erforderlich ist.

Die Antwort hängt zunächst davon ab, ob ein Schwimm- oder Naturbad, eine Badestelle oder ein Schwimm- bzw. Badeteich vorliegt. Je nach Einordnung hat der Saunabetreiber die in den einschlägigen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB) formulierten Aufsichtserfordernisse zu erfüllen, um die Verkehrssicherungspflicht einzuhalten. Bei einer Verletzung derselben würde er aus den §§ 823, 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften. Daneben kann auch eine strafrechtliche Haftung, typischerweise der fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung §§ 229, 222 Strafgesetzbuch (StGB), bestehen.

Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der §§ 823 ff BGB bedeutet, dass derjenige, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter treffen muss. Dabei kommt nicht nur positives Tun, sondern auch ein Unterlassen in Betracht. Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist, muss nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es genügen die Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Dabei sind nach ständiger Rechtsprechung die Maßnahmen erforderlich, die ein umsichtiger

und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um die Gefahr von Dritten abzuwenden, wobei sich die Maßnahmen an den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs zu orientieren haben und andererseits durch den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren begrenzt werden. Das bedeutet, der Saunabetreiber muss die Gäste nur vor solchen Gefahren schützen, die über das übliche Risiko hinausgehen und nicht ohne weiteres erkennbar oder vorhersehbar sind.

Auf der Basis dieser allgemeinen Maßstäbe bezieht sich die Verkehrssicherungspflicht für Saunaanlagen auch auf die Wasseraufsicht. Diese muss so beschaffen sein, dass die Benutzer vor vermeidbaren Gefahren geschützt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist dabei zu berücksichtigen, dass diese dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen verhalten. Grundsätzlich besteht aber keine Verkehrssicherungspflicht gegenüber Personen, die sich unbefugt in den Gefahrenbereich begeben. Allerdings ist zu beachten, dass dieses unter Umständen nicht für Kinder oder geistig Behinderte gilt.

Unter den Begriff der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht fällt ferner das Organisationsverschulden. Das bedeutet: Der Betreiber muss den Saunabetrieb so organisieren, dass Verletzungen der Gäste oder Beschädigungen

Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, Braunschweig, ist Präsident des Deutschen Sauna-Bundes und lehrt Wirtschaftsrecht an der Hochschule Anhalt in Bernburg. Er befasst sich seit langem mit Rechts- und Haftungsfragen öffentlicher Bäder. Sein Beitrag basiert auf einem Vortrag anlässlich der Jahrestagung Saunaimpulse® 2014 in Stuttgart.

ihrer Sachen möglichst ausgeschlossen sind. Insoweit sind von der zivil- und strafrechtlichen Haftung nicht nur die vor Ort tätigen Aufsichtspersonen betroffen, sondern auch der Betriebsleiter bzw. die Geschäftsführung.

Da die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Wasseraufsicht typischerweise auf die Mitarbeiter übertragen wird, wobei eine eindeutige Absprache zwischen den Beteiligten erforderlich ist, hat der übertragende Betreiber dann eine unangemeldete Kontroll- und Überwachungspflicht. Er muss seine Mitarbeiter stichprobenhaft kontrollieren und die Aufgabenerfüllung protokollieren. Dazu gehört auch das Überprüfen der erforderlichen Qualifikation der Mitarbeiter. Das Einhalten dieser Aufsichtspflicht des Betreibers bewirkt bei ihm einen Ausschluss des Organisationsverschuldens.

Bei der Entscheidung, ob die Verkehrssicherungspflicht verletzt worden ist oder nicht, werden auch DIN-Normen herangezogen, die zwar keine Festlegungen im Sinne von Gesetzen oder Verordnungen sind, aber den Stand der anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln und damit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen besonders geeignet sind. Dabei werden die Richtlinien der DGfDB analog den DIN-Normen angewendet. Auch wenn diese eingehalten worden sind, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Sicherungsvorkehrungen zu treffen sind. Zu berücksichtigen sind dabei die Lage und Größe des Saunabades, die Überschaubarkeit der Anlage, der Einsatz technischer Hilfsmittel, die Anzahl der Besucher sowie etwaige besondere Gefahren. Einen besonderen Gefahrenpunkt stellen die Schwimm- bzw. Bademöglichkeiten in Saunaanlagen dar. Je nach Einordnung und Ausgestaltung müssen gemäß der einschlägigen Richtlinien

der DGfDB unterschiedliche Maßnahmen getroffen werden, um die Verkehrssicherungspflicht bei der Wasseraufsicht einzuhalten. So ist bei allen organisatorischen Maßnahmen die Sicherheit der Gäste das entscheidende Kriterium. Die Wasseraufsicht muss daher vom Betreiber personell ausreichend ausgestattet und den Gegebenheiten angepasst sein. In Notfällen muss eine schnelle und wirksame Hilfe gewährleistet sein.

Um festzulegen, welche Anforderungen bzw. welche Richtlinie zur Wasseraufsicht bei den an Saunaanlagen angrenzenden und genutzten Flüssen, Seen oder Schwimm- bzw. Badeteichen einzuhalten sind, ist zuerst eine Abgrenzung vorzunehmen.

Schwimmbad

Sollte dem Saunabetrieb ein Schwimmbecken angegliedert sein, ist die Richtlinie 94.05 der DGfDB einschlägig. Geregelt sind dort die Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebes. Bestandteil des Letztgenannten



Foto Nettebad, Osnabrück

ist auch die Wasseraufsicht. Während die Betriebsaufsicht den sicheren Betrieb des Bades zu gewährleisten hat und sich auf die baulichen und technischen Anlagen erstreckt, beinhaltet die Beaufsichtigung des Badebetriebes die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind sowie das Einhalten der Haus- und Bade- bzw. Saunaordnung.

Dazu gehören z. B. auch die Kasse, Umkleiden, Toiletten und Treppen. Die Wasseraufsicht soll dabei durch Fachkräfte bzw. Personen mit entsprechender Qualifikation organisiert und darf nur kurzfristig unterbrochen werden.

Eine Besonderheit besteht bei kleinen Schwimm- und Badebecken mit geringer



Foto aqua-sole, Kitzingen

Naturbad

Naturbäder sind eindeutig begrenzte Anlagen, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche bestehen.

Sie sind mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Einschlägig ist die Richtlinie 94.12 der DGfDB. In ihr ist die Betriebs- und Wasseraufsicht geregelt. Sollte ein Naturbad vorliegen, ist eine Wasseraufsicht erforderlich.

Da es sich um ein Bad handelt, bei dem ein Eintrittsentgelt erhoben wird, sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht größer als bei einer Badestelle. Dabei wird zwischen Betriebsaufsicht, Beaufsichtigung des Badebetriebes und Wasseraufsicht unterschieden. Diese Struktur ist aus der Richtlinie 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ bekannt. In der Richtlinie 94.12 wird vorgegeben, welche Maßnahmen der Badbetreiber durchzuführen hat, damit eine ordnungsgemäße Aufsicht vorliegt.

Bei einem Naturbad ist immer eine Wasser-
aufsicht erforderlich. Dabei müssen alle
eingesetzten Mitarbeiter/innen

- mindestens 18 Jahre alt sein
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung besitzen
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (16 Std.) haben
- mit dem Bad vertraut sein.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber) darf nicht älter als drei Jahre und der der Herz-Lungen-Wiederbelebung gemäß der GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ nicht älter als zwei Jahre sein.

Badestelle

Gemäß der Richtlinie 94.13 der DGföB ist eine Badestelle eine jederzeit frei zugängliche



Foto JärveSauna, Gütersloh

Wasserfläche eines Badegewässers, deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist. In der Badestelle badet üblicherweise eine große Zahl von Personen. Bädertypische Anlagen wie Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasser-rutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser sind nicht vorhanden. Eine Wasseraufsicht ist nicht erforderlich, kann aber freiwillig eingerichtet werden. Dann gelten die Anforderungen der Nummer 6 der Richtlinie 94.05

der DGföB. Die in der Richtlinie aufgeführten Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.

Schwimm- und Badeteich

Schwimm- und Badeteiche sind nach der einschlägigen Richtlinie für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb von Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung speziell der Schwimm- und Badenutzung dienende,



Foto Eiswiese, Göttingen

gegenüber dem Untergrund abgedichtete Anlagen mit Nutzungs- und Aufbereitungsbereich und definierten Anforderungen an die Wasserqualität. Die Wasseraufbereitung erfolgt biologisch und ohne zusätzliche chemische und/oder physikalische Desinfektionsverfahren. Die Richtlinie verweist auf die Richtlinie 94.05 der DGföB, sodass das vorstehend zum Schwimmbad Ausgeführte gilt und eine Wasseraufsicht vorgeschrieben

ist. Insofern ist individuell zu prüfen, ob es sich um ein kleines Schwimm- und Badebecken handelt, bei dem keine ständige Wasseraufsicht sondern nur ein regelmäßiger Kontrollgang erforderlich ist.

Fazit

Fraglich ist häufig die Einordnung von Schwimmbereichen bei einem an die Saunalanlage angrenzenden See oder Fluss und bei

einem Schwimm- oder Badeteich, der von den Gästen zum Schwimmen genutzt wird.

Es ist individuell zu prüfen, in welche genannte Kategorie der Schwimmbereich fällt und welche Richtlinie einschlägig ist. Daraus resultiert dann die Antwort, ob eine Wasseraufsicht erforderlich ist oder nicht.

Es gilt der Grundsatz, dass eine Pflicht zur Wasseraufsicht besteht, wenn ein Eintritts-

entgelt genommen wird. Da das Saunagelände nebst Schwimmbereich nicht frei zugänglich ist und ein Eintritt für die Nutzung erhoben wird, liegt damit keine Badestelle vor.

Um eine ständige Wasseraufsicht zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, den Schwimmbereich im See, Fluss oder Bade- bzw. Schwimmteich auf eine Wassertiefe von circa 1,35 Meter zu begrenzen. Dann greift analog die Nummer 6 der Richtlinie 94.05 der DGföB, sodass ein nur regelmäßiger Kontrollgang erforderlich und ausreichend ist. Die übrigen Regelungen der Richtlinie 94.05 bzw. der Richtlinie 94.12 zu Naturbädern zur Verkehrssicherungspflicht sind zu beachten. Insbesondere sind eine ausreichende Beschilderung und Abgrenzung der Wasserfläche vorzusehen. Im Zweifelsfall sollte sich der Saunabetreiber fachmännischen Rat zur Einordnung der Wasserfläche und zu den Erfordernissen der Verkehrssicherungspflicht einholen, um eine zivil- und strafrechtliche Haftung weitestgehend auszuschließen. ■